

**Satzung**  
**der Stadt Halle (Westf.) über die Entsorgung von**  
**Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung –**  
vom 18.12.1987 \*)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Okt. 1987 (GV. NW. S. 342), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Okt. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I. S. 1165), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 04. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Nov. 1984 (GV. NW. S. 663), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Jan. 1977 (BGBl. I S. 42, ber. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Jan. 1985 (BGBl. I S. 204), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Okt. 1987 (GV. NW. S. 342), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 17. Dez. 1987 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und ähnliche Anlagen, denen häusliches Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfuhr sowie die Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (4) Zur Durchführung der Entleerung und Abfuhr kann sich die Stadt Dritter bedienen, die von ihr beauftragt werden. Die Behandlung der Anlageninhalte erfolgt in einer städtischen Kläranlage.

\*) zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009.

- (5) Die Entsorgung berührt nicht die dem/der Grundstückseigentümer/in obliegenden Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen.

## **§ 3**

\*)

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

Das Anschlussrecht besteht nicht für Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Halle (Westf.) in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 und 5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

## **§ 4**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- a) die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen bzw. verhindern können,
- b) die Funktion der bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Fahrzeuge und Geräte beeinträchtigen oder zerstören können,
- c) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder durch die Personen gesundheitlich geschädigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Halle (Westf.) vom 18. Dez. 1981 in der geltenden Fassung findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

Jede/r anschluss- und benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer/in (§ 2 dieser Satzung) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen, §§ 3 und 4 dieser Satzung bleiben unberührt.

\*) geändert durch Satzung vom 21.12.1989 mit Wirkung vom 01.01.1990

## § 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, wobei die letzte Entsorgung nicht länger als 12 Monate zurückliegen soll. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig und ausschließlich bei der Stadt Halle (Westf.) zu beantragen; für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich (telefonisch) oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (5) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Entleerung und Abfuhr des Inhalts aus Grundstücksentwässerungsanlagen beinhalten keine Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, weder an baulichen und konstruktiven, noch an maschinellen oder elektronischen Anlagenteilen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass sie jederzeit über eine Zuwegung für entsprechende Fahrzeuge zugänglich sind, entleert und überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen einerseits dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Andererseits müssen die Abdeckungen von Hand entfernt werden können und dürfen nicht überbaut, übererdet oder auf andere Art abgedeckt oder zugestellt werden.
- (8) Bei jeder Entleerung ist die ordnungsgemäße Durchführung und die Menge des abgefahrenen Anlageninhalts durch den/die Grundstückseigentümer/in oder dessen/deren Beauftragte/n dem die Entsorgung Ausführenden schriftlich zu bestätigen. Ist der/die Grundstückseigentümer/in trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, so hat er/sie die durch die Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges festgestellte Menge des Inhalts gegen sich gelten zu lassen. Die Benachrichtigung erfolgt spätestens eine Woche vor der Entleerung.

- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften zu betreiben.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung des/der Grundstückseigentümer(s/in) für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet der Stadt für alle Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er/Sie hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

### **§ 8 Anmeldepflicht**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben oder ähnlichen Anlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Grundstücksentwässerungsanlage geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt innerhalb von 2 Wochen zu benachrichtigen.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort anzuzeigen. Die Stadt veranlasst daraufhin die Schlusssentleerung.

### **§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücks zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die der Entsorgung nach dieser Satzung entgegenstehen, innerhalb von 8 Wochen zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen oder ggfls. neu anzulegen. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s/in) die Mängel beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage herstellen.
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zweck der Kontrolle und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (cbm) abgefahrenen Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfuhrfahrzeuges. Kubikmeterteilmengen werden entsprechend ihrem Anteil herangezogen.
- (3) Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seinen/ihren Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nach, ist er/sie zum Ersatz der hierdurch gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

### **§ 11 Gebührensatz \*)**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

1. für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	29,56 €/ m <sup>3</sup> ,
2. für Abwasser aus abflusslosen Gruben	11,08 €/ m <sup>3</sup> .

In den o. g. Gebühren sind Reinigungsleistung der Kläranlage, Auslegen des Saugschlauches sowie Transportkosten enthalten.

\*) geändert durch Satzung vom 19.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009.

## **§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer/in eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird ein Eigentümer(innen)wechsel entgegen § 8 Abs. 2 nicht angezeigt, so haften der/die bisherige und der /die neue Eigentümer/in für die Zahlung der in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig; ist im Abgabenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer/innen gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte/n.
- (2) Sie gelten außerdem für Pächter/innen von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Inhaber/innen und Pächter/innen von Tankstellen und Gewerbebetrieben und andere schuldrechtliche Nutzungsberechtigte eines Grundstücks (z. B. Mieter/innen), sofern sie die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück anstelle des/der Grundstückseigentümer(s/in) ausüben.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in wird von seinen/ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Anschluss- und Nutzungsberechtigte vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Überleitung zu anderen Ortssatzungen**

Die in anderen Satzungen der Stadt Halle (Westf.) enthaltenen Bestimmungen über Grundstücksentwässerungsanlagen bleiben unberührt.

## **§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von in dieser Satzung begründeten Verpflichtungen können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner geltenden Fassung durchgeführt werden.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Stoffe einleitet,
  - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) § 6 Abs. 1 bis 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt und/oder selbst die Entsorgung vornimmt oder vornehmen lässt,
  - d) § 6 Abs. 7 die Entsorgung erschwert oder verhindert,
  - e) § 6 Abs. 8 ohne sachlichen Grund die Menge des abgefahrenen Anlageninhalts nicht schriftlich bestätigt,
  - f) § 6 Abs. 9 die Grundstücksentwässerungsanlagen nach der Entsorgung nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) § 8 seinen Anmeldepflichten nicht nachkommt,
  - h) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
  - i) § 9 Abs. 2 und 4 den Zutritt oder die Zufahrt verwehrt,
  - j) § 9 Abs. 3 Mängel in der gesetzlichen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.